

S A T Z U N G

der

Wirtschaftsjunioren Plauen-Vogtland e. V.

bei der Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Regionalkammer Plauen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen Wirtschaftsjunioren Plauen-Vogtland e. V.. Er hat seinen Sitz in Plauen. Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V..

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein arbeitet in enger Kooperation mit der IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen (IHK) zusammen, die auch die geschäftsführende organisatorische Betreuung übernimmt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein vertritt ehrenamtlich und überparteilich die Interessen junger UnternehmerInnen bzw. Nachwuchsführungskräfte und will die Akzeptanz für unternehmerisches Handeln im Vogtland, im Freistaat Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland erhöhen.

Er will die Wirtschaftspolitik der Region, aber auch des Standortes Deutschland aktiv mitgestalten, um damit die Wettbewerbsfähigkeit langfristig weltweit zu sichern. Er steht hierbei für den demokratischen Rechtsstaat als Voraussetzung für die Marktwirtschaft mit der Verpflichtung zu sozialer und ökologischer Verantwortung.

(2) Hierzu findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt, werden Unternehmen besichtigt, Veranstaltungen, die sich thematisch mit Fragen der Wirtschaft und Politik beschäftigen, organisiert und weitere dem Vereinszweck dienende Projekte verfolgt.

(3) Der Verein will dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu stärken.

Dazu werden u. a.:

- Nachwuchsfach- und -führungskräfte in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt eingeführt,
- die fachliche Fortbildung durch betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Vereinsmitgliedern unterstützt sowie
- das Zusammengehörigkeitsgefühl der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte gestärkt und gefördert.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und Freundeskreis

(1) Ordentliche Mitglieder können Führungskräfte und Unternehmer sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber nicht älter als 40 Jahre sind. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Vereins durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.

Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Mitglieder des Vereins, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres Fördermitglieder. Diese sind nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

Soweit ein Mitglied vor Vollendung des 40. Lebensjahres in den Vorstand gewählt wurde, bleibt es bis zum Ende seiner regulären Amtszeit vertretungsberechtigtes Mitglied. Im Übrigen genießen die Fördermitglieder die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(3) Fördermitglieder, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, können auf schriftlichen Antrag dem Freundeskreis der Wirtschaftsunioren Plauen-Vogtland beitreten. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und die Geschäftsführung der Wirtschaftsunioren einvernehmlich. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Teilnahme am Freundeskreis ist keine Vereinsmitgliedschaft bei den Wirtschaftsunioren i.S. dieser Satzung.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied endet durch Austritt / Kündigung, Ausschluss oder Tod. Austritt / Kündigung sind schriftlich mitzuteilen und können jederzeit ohne Frist erklärt werden. Eine anteilige Rückzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

(5) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, als solche gelten insbesondere, wenn ein Mitglied:

- in grober Weise oder wiederholt den vom Verein verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt,
- innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen unentschuldig nicht teilgenommen hat,

- den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Besonders verdiente Mitglieder des Vereins, die diesen durch herausgehobenes Engagement gefördert und unterstützt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beiträge und Umlagen

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage beträgt maximal 250,00 EUR pro Jahr und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

(3) Fördermitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie sind zur Zahlung von Umlagen wie ordentliche Mitglieder verpflichtet.

(4) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Freundeskreises zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und keine Umlagen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Wahl des Rechnungsprüfers,
- e) die Erteilung von Entlastungen,
- f) in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

(3) Einmal jährlich findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie soll im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit infolge unentschuldigtem Fehlens oder ohne des Vorliegens höherer Gewalt kann mit einstündiger Unterbrechung die Sitzung mit der angekündigten Tagesordnung fortgesetzt werden. Dies ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit infolge entschuldigtem Fehlens oder des Vorliegens höherer Gewalt kann mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende wird auch als Kreissprecher bezeichnet.

(2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung der Jahresplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,00 EUR die Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

(4) Der Vorstand wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nieder, so ist dieses Amt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

(5) Der Geschäftsführer des Vereins wird von der IHK im Einvernehmen mit dem Vorstand gestellt. Er ist für die ordnungsgemäße Organisation und Koordination der Vereinsaktivitäten sowie die Mitgliederverwaltung verantwortlich. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer beratend teil.

§ 9 Haftung

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vorhandenen ordentlichen Mitglieder verteilt.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Plauen, den 10. Januar 2018